

29.01.86

— 1 —

Antrag

des Landes Nordrhein-Westfalen

zum

... Strafrechtsänderungsgesetz - Strafaussetzung zur Bewährung - (...StrÄndG)

Punkt 6 der 560. Sitzung des Bundesrates am 31. Januar 1986

Der Bundesrat möge beschließen, den Vermittlungsausschuß mit folgendem Ziel anzurufen:

1. Artikel 1 Nr. 5 ist wie folgt zu fassen:

'5. In § 56 werden

a) in Absatz 1 Satz 1 die Worte "einem Jahr"
durch die Worte "zwei Jahre" ersetzt,

b) Absatz 2 wie folgt gefaßt:

"(2) Das Gericht kann unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 auch die Vollstreckung einer höheren Freiheitsstrafe, die drei Jahre nicht übersteigt, zur Bewährung aussetzen, wenn besondere Umstände in der Tat oder in der Persönlichkeit des Verurteilten vorliegen."

2. Artikel 1 Nr. 6 ist wie folgt zu fassen:

'6. § 56 a Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Sie darf drei Jahre nicht überschreiten sowie die Dauer der Strafe und, sofern diese kürzer als zwei Jahre ist, zwei Jahre nicht unterschreiten."

3. In Artikel 1 sind nach Nummer 6 folgende neue Nummern 6 a und 6 b einzufügen:

'6 a. § 56 d Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Das Gericht unterstellt den Verurteilten in der Bewährungszeit für höchstens zwei Jahre der Aufsicht und Leitung eines Bewährungshelfers, wenn dies angezeigt ist, um ihn von Straftaten abzuhalten, und Weisungen nach § 56 c nicht ausreichen. § 56 a Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend."

...

'6. b. Dem § 56 e wird folgender Satz 2 angefügt:

"Dabei kann das in § 56 d Abs. 1 bestimmte Höchstmaß überschritten werden, jedoch nicht um mehr als ein Jahr."

4. Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe a ist wie folgt zu fassen:

'a) dem Absatz 1 folgender Satz angefügt:

"Satz 1 Nr. 1 gilt entsprechend, wenn die Tat in der Zeit zwischen der Entscheidung über die Strafaussetzung und deren Rechtskraft oder bei nachträglicher Gesamtstrafenbildung in der Zeit zwischen der Entscheidung über die Strafaussetzung in den einbezogenen Urteilen und der Rechtskraft des Gesamtstrafenbeschlusses begangen worden ist."

5. Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe b ist wie folgt zu fassen:

'b) Absatz 2 wie folgt gefaßt:

"(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 sieht das Gericht jedoch von dem Widerruf ab, wenn es ausreicht, den Verurteilten einem Bewährungshelfer zu unterstellen, die Bewährungs- oder Unterstellungszeit zu verlängern oder weitere Weisungen oder Auflagen zu erteilen. Das Höchstmaß der Bewährungs- und Unterstellungszeit kann überschritten werden, jedoch darf in diesem Fall die Bewährungszeit nicht um mehr als die Hälfte der zunächst bestimmten Bewährungszeit verlängert werden. In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 und 3 ist der Widerruf erst zulässig, wenn eine oder mehrere Maßnahmen der in Satz 1, 2 bezeichneten Art sich nicht als ausreichend erwiesen haben; dies gilt nicht, wenn solche Maßnahmen von vornherein aussichtslos erscheinen."

6. Artikel 1 Nr. 9 ist wie folgt zu fassen:

'9. In § 57 werden

a) Absatz 2 wie folgt gefaßt:

"(2) Schon nach Verbüßung der Hälfte einer zeitigen Freiheitsstrafe setzt das Gericht in der Regel die Vollstreckung des Restes zur Bewährung aus, wenn

1. der Verurteilte erstmals eine Freiheitsstrafe verbüßt,

2. mindestens sechs Monate der Freiheitsstrafe verbüßt sind und
 3. die übrigen Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt sind.";
- b) nach Absatz 2 folgender Absatz 3 eingefügt:
- "(3) Ist die in Absatz 2 Nr. 1 genannte Voraussetzung nicht erfüllt, so kann das Gericht die Vollstreckung des Restes einer zeitigen Freiheitsstrafe schon nach Verbüßung der Hälfte zur Bewährung aussetzen, wenn
1. besondere Umstände in der Tat oder in der Persönlichkeit des Verurteilten vorliegen,
 2. mindestens sechs Monate der Freiheitsstrafe verbüßt sind und
 3. die übrigen Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt sind.";
- c) der bisherige Absatz 3 Absatz 4, wobei in Absatz 3 Satz 2 die Worte "für die Dauer der Bewährungszeit" durch die Worte "für die Dauer oder einen Teil der Bewährungszeit" ersetzt werden;
- d) der bisherige Absatz 4 Absatz 5 mit folgender Fassung:
- "(5) Soweit eine Freiheitsstrafe durch Anrechnung erledigt ist, gilt sie als verbüßte Strafe im Sinne der Absätze 1 bis 4.";
- e) nach Absatz 5 folgender Absatz eingefügt:
- "(6) Das Gericht kann davon absehen, die Vollstreckung des Restes einer zeitigen Freiheitsstrafe zur Bewährung auszusetzen, wenn der Verurteilte unzureichende oder falsche Angaben über den Verbleib von Gegenständen macht, die dem Verfall unterliegen oder nur deshalb unterliegen, weil dem Verletzten aus der Tat ein Anspruch der in § 73 Abs. 1 Satz 2 bezeichneten Art erwachsen ist."
- f) der bisherige Absatz 5 Absatz 7.'

7. Artikel 1 Nr. 10 ist wie folgt zu fassen:

'10. In § 57 a werden

a) Absatz 1 Satz 2 wie folgt gefaßt:

"§ 57 Abs. 1 Satz 2, Abs. 6 gilt entsprechend.",

b) in Absatz 3 Satz 2 die Angabe "§ 57 Abs. 3 Satz 2" durch die Angabe "§ 57 Abs. 4 Satz 2" ersetzt.'

8. Artikel 1 Nr. 12 ist wie folgt zu fassen:

'12. § 59 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

"2. es im Hinblick auf besondere Umstände, die in der Tat oder in der Persönlichkeit des Täters liegen, verantwortet werden kann, ihn von der Verurteilung zu Strafe zu verschonen und".'

9. In Artikel 1 Nr. 13 ist nach Buchstabe a folgender Buchstabe a₁ einzufügen:

'a₁) in Absatz 1 Satz 2 das Wort "drei" durch das Wort "zwei" und die Worte "ein Jahr" durch die Worte "sechs Monate" ersetzt,'

10. Artikel 2 Nr. 3 ist wie folgt zu fassen:

'3. In § 454 Abs. 1 Satz 4 Nr. 3 wird die Angabe "§ 57 Abs. 5" durch die Angabe "§ 57 Abs. 7" ersetzt.'

11. In Artikel 2 Nr. 4 ist in § 454 a Abs. 2 Satz 2 die Angabe "§ 57 Abs. 3 Satz 1" durch die Angabe "§ 57 Abs. 4 Satz 1" zu ersetzen.

12. In Artikel 4 Nr. 2 sind im Artikel 316 EGStGB nach Absatz 2 folgende Absätze 3 und 4 anzufügen:

"(3) Wer vor Inkrafttreten dieses Gesetzes zu einer nicht zur Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafe von mehr als einem und höchstens drei Jahren verurteilt worden ist, kann, soweit die Hälfte der erkannten Freiheitsstrafe noch nicht vollstreckt ist, bei dem Gericht des ersten Rechtszuges beantragen, die Freiheitsstrafe

zur Bewährung auszusetzen. Die Vollstreckung wird hierdurch nicht gehemmt. Das Gericht entscheidet ohne mündliche Verhandlung durch Beschluß. Gegen den Beschluß ist sofortige Beschwerde zulässig; dies gilt nicht für Beschlüsse des Oberlandesgerichts.

(4) Eine vor Inkrafttreten dieses Gesetzes nach § 57 Abs. 5 des Strafgesetzbuches bestimmte Frist steht einem Antrag, die Reststrafe nach § 57 Abs. 3 des Strafgesetzbuches in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung zur Bewährung auszusetzen, nicht entgegen."

13. Nach Artikel 5 ist folgender neuer Artikel 5 a einzufügen:

'Artikel 5 a

Änderung des Wehrstrafgesetzes

In § 14 a Abs. 2 Satz 2 des Wehrstrafgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Mai 1974 (BGBl. I S. 1213), zuletzt geändert durch ..., wird die Angabe "§ 57 Abs. 1 Satz 2, Abs. 4" durch die Angabe "§ 57 Abs. 1 Satz 2, Abs. 5" ersetzt.'

Begründung:

zu 1.) - § 56 Abs. 1 und 2 StGB -

Der Gesetzesbeschluß, der sich in einer Anpassung des § 56 Abs. 2 StGB an die neuere Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs erschöpft, trägt den seit dem Inkrafttreten des Ersten Gesetzes zur Reform des Strafrechts gemachten positiven Erfahrungen mit dem Institut der Strafaussetzung zur Bewährung nicht ausreichend Rechnung.

Die Strafaussetzung zur Bewährung stellt eine besonders sinnvolle und resozialisierungsfördernde Reaktion auf strafbares Verhalten dar, die ihre prinzipielle Überlegenheit gegenüber dem Strafvollzug unter Beweis gestellt hat. Die anläßlich des Ersten Gesetzes zur Reform des Strafrechts vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) geäußerte Befürchtung, eine Ausweitung des Instituts der Strafaussetzung zur Bewährung werde die Gefahr einer folgenreichen Schwächung der Strafrechtspflege mit sich bringen, ist nicht eingetreten. In rd. 57 % aller Fälle folgt - nach positivem Verlauf der Bewährungszeit - der Straferlaß. Aus kriminalpolitischer Sicht ist daher eine

maßvolle Erweiterung der Strafobergrenzen in § 56 Abs. 1 und 2 um jeweils ein Jahr angezeigt.

Zu 2.) - § 56 a Abs. 1 Satz 2 StGB -

Die gerichtliche Praxis zeigt, daß in der Regel Bewährungszeiten von zwei bis zu drei Jahren festgesetzt werden. Innerhalb des genannten Zeitraumes kann in der ganz überwiegenden Mehrzahl der Fälle abgesehen werden, ob sich die mit der Strafaussetzung verbundene Erwartung erfüllt hat und die Strafe erlassen werden kann bzw. die Strafaussetzung zu widerrufen ist.

Zu 3.) - § 56 d Abs. 1, § 56 e Satz 2 StGB -

Die Erfahrungen im Bereich der Bewährungshilfe deuten darauf hin, daß längere Unterstellungszeiten als zwei Jahre in der Regel nicht erforderlich sind. Dieser Zeitraum reicht in der ganz überwiegenden Zahl der Fälle aus, um die durch die Bewährungshilfe mögliche Eingliederung des Verurteilten zu gewährleisten. Der Antrag sieht daher eine grundsätzliche Begrenzung der Höchstdauer der Unterstellung auf zwei Jahre vor. Um aber auch eine weitere Betreuung durch den Bewährungshelfer in den Fällen zu ermöglichen, in denen sich herausstellt, daß eine zweijährige Unterstellungszeit nicht ausreicht, ist in § 56 e Satz 2 die Möglichkeit vorgesehen, die Unterstellungszeit auf bis zu drei Jahren zu verlängern. Da die Unterstellungszeit nicht länger sein kann als die Bewährungszeit, ist in solchen Fällen ggf. auch die Bewährungszeit entsprechend zu verlängern (§ 56 e).

Durch die vorgeschlagene Fassung wird klargestellt, daß eine Unterstellung unter die Aufsicht und Leitung eines Bewährungshelfers nur in Betracht kommt, wenn weniger einschneidende Maßnahmen nach § 56 c StGB nicht ausreichen. Durch Bezugnahme auf § 56 a Abs. 2 Satz 1 wird ferner klargestellt, daß in den Fällen, in denen mit der Strafaussetzung zur Bewährung zugleich eine Bewährungsaufsicht verbunden wird, die Unterstellungszeit mit der Rechtskraft der Entscheidung über die Strafaussetzung und zur Bewährung bedingt.

Zu 4.) - § 56 f Abs. 1 StGB

Die Ergänzung des § 56 f Abs. 1 durch den neuen Satz 2 in der Fassung des Gesetzesbeschlusses reicht nicht aus, um diejenigen Lücken des Gesetzes zu schließen, die im Zusammenhang mit der Regelung des Widerrufs der Strafaussetzung zur Bewährung stehen. Insbesondere ist die insoweit bestehende Problematik des Gesamtstrafenbeschlusses nach § 460 StPO nicht berücksichtigt. Mit der Rechtskraft des Gesamtstrafenbeschlusses und der damit verbundenen neuen Sachentscheidung über die Strafaussetzung zur Bewährung verlieren nämlich die einbezogenen Strafen ihre selbständige Bedeutung; Strafaussetzungen in den einbezogenen Urteilen werden gegenstandslos (vgl. BGHSt 7, 180 ff.; 8, 254, 260; Karlsruher Kommentar, StPO, Rdnr. 25 zu § 460 mit weiteren Nachweisen). Maßgebend ist danach nur noch der Gesamtstrafenbeschuß. Mit seiner Rechtskraft wird die neue Bewährungszeit in Lauf gesetzt. Nur innerhalb dieser Bewährungszeit begangene Straftaten können nach geltendem Recht einen Widerruf der Strafaussetzung zur Bewährung auslösen. Straftaten, die in der Zeit zwischen der Entscheidung über die Strafaussetzung in den einbezogenen Urteilen und dem Gesamtstrafenbeschuß begangen worden sind, müssen unberücksichtigt bleiben (vgl. OLG Karlsruhe MDR 1976, 862; Hans. OLG Hamburg MDR 1981, 246; Loewe-Rosenberg StPO, 23. Auflage, Rdnr. 22 zu § 460; Kleinknecht-Meyer, StPO, 36. Auflage, Rdnr. 7 zu § 460).

Zu 5.) - § 56 f Abs. 2 StGB -

Damit bei Verstößen gegen Auflagen oder Weisungen oder in Fällen, in denen sich der Verurteilte der Aufsicht und Leitung des Bewährungshelfers entzogen hat, die Einwirkungen auf den Verurteilten verbessert werden und dadurch erreicht wird, daß in geeigneten Fällen häufiger als nach geltendem Recht von einem Widerruf der Strafaussetzung zur Bewährung abgesehen werden kann, sich über die Fassung des Gesetzesbeschlusses hinausgehende Ergänzungen des § 56 f Abs. 2 erforderlich. In der Praxis hat sich nämlich gezeigt, daß bei derartigen Verstößen zum Teil Widerrufe ausgesprochen wurden, obwohl Maßnahmen nach § 56 f Abs. 2 nahegelegen und vermutlich auch Erfolg gehabt hätten. Das gilt in besonderem Maße für die Widerrufe nach § 56 f Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StGB.

Der Änderungsantrag sieht daher vor, daß in den angeführten Fällen dem Widerruf in der Regel eine oder mehrere Maßnahmen nach § 56 Abs. 2 Satz 1, 2 in der Fassung des Antrags vorausgehen müssen, sofern diese nicht von vornherein aussichtslos erscheinen.

Zu 6.) - § 57 StGB -

Im Hinblick auf die Begründung in dem dem Gesetzesbeschluß zugrundeliegenden Entwurf für die besondere Begünstigung von Verurteilten, die sich erstmals im Strafvollzug befinden (vgl. S. 11 der Bundestags-Drucksache 10/2720), ist die Beschränkung der in § 57 Abs. 2 vorgesehenen Regelung auf Strafen bis zu zwei Jahren weder notwendig noch berechtigt.

Durch die Fassung des Gesetzes sollte darüber hinaus deutlich gemacht werden, daß die Frage der Strafaussetzung zur Bewährung nach Verbüßung der Hälfte einer zeitigen Freiheitsstrafe bei Erstverbüßern von Amts wegen zu prüfen ist (vgl. § 454 b Abs. 2 StPO in der Fassung des Artikel 2 Nr. 3 des Gesetzesbeschlusses) und eine Versagung der Vergünstigung trotz Vorliegen der Voraussetzungen nur in besonderen Fällen in Betracht kommt.

Mit seiner Fassung des § 57 Abs. 2 Nr. 2 genügt der Gesetzesbeschluß ebenfalls nicht den an eine kriminalpolitisch sinnvolle Weiterentwicklung des Gesetzes zu stellenden Anforderungen für die besonders vordringliche Erweiterung des Anwendungsbereichs der Halbstrafenentlassung. Er schreibt lediglich die "Gesamtwürdigung" fest, die die Rechtsprechung als Notbehelf angesichts der Anwendungsschwierigkeiten entwickelt hat, die sich aus dem im geltenden Recht enthaltenen Kumulativitätserfordernis besonderer Umstände in der Tat und in der Persönlichkeit des Verurteilten ergeben haben. Der Antrag sieht deshalb vor, die Kumulativität aufzulösen und damit den Anwendungsbereich der Vorschrift maßvoll zu erweitern.

Bei den übrigen Änderungen handelt es sich um Folgeänderungen.

Zu 7.), 10.), 11.) und 13.) - § 57 a StGB, § 454 StPO, § 14 a WStG -

Es handelt sich um Folgeänderungen, die durch die zu 6.) vorgesehene Fassung des Artikels 1 Nr. 9 bedingt sind.

Zu 8.) - § 59 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StGB -

Die Verwarnung mit Strafvorbehalt, die durch das Zweite Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 4.7.1969 in das Strafgesetzbuch aufgenommen wurde, hat in der Praxis bisher nur geringe Bedeutung erlangt. So wurde z.B. im Jahre 1983 in Nordrhein-Westfalen bei insgesamt 175.798 Aburteilungen nur in 220 Fällen eine Verwarnung mit Strafvorbehalt ausgesprochen. Damit hat sich der Anteil der Anwendungsfälle gegenüber dem für 1976 errechneten bundesweiten Anteil von 0,12 % (zu vgl. Bundestags-Drucksache 8/4130) praktisch nicht verändert.

Um aber die Sanktionsmöglichkeiten des Strafrechts effektiv zu nutzen, ist der Anwendungsbereich dieser Vorschrift zu erweitern, zumal die Verwarnung mit Strafvorbehalt geeignet ist, die von der Praxis vielfach beklagte Lücke zwischen den prozessualen Möglichkeiten der §§ 153, 153 a StPO und der Geldstrafe zu schließen.

Die Chance, für eine Belebung dieser Sanktionsform in der Praxis zu sorgen, läßt der Gesetzesbeschluß ungenutzt, indem er mit der Verwendung des Begriffs der "Gesamtwürdigung der Tat und der Persönlichkeit des Täters" sich auf eine gesetzliche Absicherung der bestehenden Rechtsprechung zur Kumulativitätsklausel beschränkt, statt die einengenden Voraussetzungen zur Anwendung dieser Bestimmung auszudehnen.

Die notwendige Erweiterung des Anwendungsbereichs dieser Vorschrift macht aber nicht nur eine Ersetzung der Kumulativität der besonderen Umstände durch deren Alternativität erforderlich, sondern verlangt auch, daß es das Gesetz ausreichen läßt, daß "verantwortet" werden kann, bei dem Täter von der Verurteilung zu Strafe abzusehen.

Eine Ausdehnung des Anwendungsbereichs des § 59 StGB wäre im übrigen auch geeignet, einem Anstieg der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen bei Uneinbringlichkeit der Geldstrafe entgegenzuwirken.

Zu 9.) - § 59 a Abs. 1 Satz 2 StGB

Ausgehend von der Überlegung, daß die Verurteilten, die unter den Anwendungsbereich des § 59 StGB fallen, in der Regel eine günstigere Prognose aufweisen als der Personenkreis, bei dem auf Freiheitsstrafe erkannt wer-

den muß, erscheint eine Herabsetzung der Höchstdauer der Bewährungszeit in § 59 a angezeigt. Eine Mindestdauer der Bewährungszeit von sechs Monaten und eine Höchstdauer von zwei Jahren erscheint ausreichend.

Zu 12.) - Artikel 316 EGStGB

Die Übergangsregelung in Artikel 316 Abs. 3 EGStGB soll, sofern nicht eine Entscheidung nach § 57 Abs. 2 StGB ergehen kann, die nachträgliche gerichtliche Entscheidung darüber ermöglichen, ob zu vollstreckende Freiheitsstrafen von mehr als einem bis zu drei Jahren zur Bewährung ausgesetzt werden können.

Die Übergangsbestimmung in Artikel 316 Abs. 4 EGStGB ist erforderlich, um klarzustellen, daß vor Inkrafttreten des Gesetzes getroffene Fristbestimmungen nach § 57 Abs. 5 StGB einer Aussetzung des Strafrestes nach § 57 Abs. 3 StGB in der Fassung des Antrages nicht entgegenstehen.